

ZH_OBERGERICHT LD140004 vom 9. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD140004

FR: ZH_OBERGERICHT LD140004 du 9 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LD140004 del 9 luglio 2014

Erwägungen

E. 2

Hiergegen wandte sich der Beklagte mit als "Berufung / Einspruch" betitelter Eingabe vom 5. Juni 2014 (Datum des Poststempels: 6. Juni 2014) an das Obergericht und beantragte sinngemäss, die Schuldneranweisung sei aufzuheben (Urk. 17).

E. 3

Da sich die vorliegende Berufung von vornherein als aussichtslos erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort der Klägerin (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). 4.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). 4.2. Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid fest, der Beklagte sei mit Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. November 2013 verpflichtet worden, seiner Ex-Frau B._____ jeweils monatliche Kinderunterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'000.- (zuzüglich Kinderzulagen) für das Kind C._____ sowie Ehegattenunterhaltsbeiträge für sie persönlich in der Höhe von Fr. 1'750.- zu bezahlen. Die vom Beklagten geschuldeten Unterhaltsbeiträge seien teilweise von

- 3 - der Klägerin bevorschusst worden. Ausserdem habe B._____ ihren Anspruch auf diese Unterhaltsbeiträge an die Klägerin abgetreten. Da der Beklagte - wie sich aus den Akten ergebe - seiner Unterhaltspflicht nicht nachkomme und die von ihm behaupteten teilweisen Direktzahlungen an seine Ex-Frau weder konkret behauptete noch belege, erscheine es naheliegend, dass er seiner Unterhaltspflicht auch in Zukunft nicht nachkommen werde. Eine Schuldneranweisung erweise sich zudem als verhältnismässig, da eine solche in der Höhe der monatlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht in das Existenzminimum des Beklagten eingreife (Urk. 18 S. 2 ff.). 4.3. Der Beklagte setzt sich in seiner Berufung nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Er macht lediglich geltend, er widerspreche den Forderungen der Klägerin, "da die monatlichen Forderungen nicht zu 100%" an seine Ex-Frau weitergeleitet worden seien und er diese samt den gemeinsamen Kindern trotzdem unterstützen müsse. Die Klägerin - beziehungsweise das Sozialamt Bülach - bezahle Stromrechnungen, Krankenkassenprämien, Essen für seinen Sohn etc. nicht, weshalb er monatlich zusätzliche finanzielle Unterstützung habe leisten müssen (Urk. 17). Für diese behaupteten Direktzahlungen bleibt der Beklagte indes auch im Berufungsverfahren den Beweis schuldig und vermag diese auch nicht glaubhaft zu machen. Weiter tut er nicht dar, inwiefern die Vorinstanz das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. 4.4. Die Berufung ist daher als offensichtlich unbegründet abzuweisen. 4.5. Soweit der Beklagte geltend macht, er wolle "bei einem erneuten Gerichtsverfahren die Möglichkeit haben, einen Rechtsverteidiger beizuziehen" ist anzumerken, dass es ihm jederzeit frei steht und stand, sich rechtlich vertreten zu lassen. Eine Erlaubnis des Gerichts benötigt er hierzu nicht. Jedoch hat die

Berufungsinstanz keine Kenntnis von einer allfälligen rechtlichen Vertretung des Beklagten. 5.1. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 18, Dispositivziffern 2 - 4) zu bestätigen.

- 4 - 5.2. Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Berufungsverfahren in Anwendung der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 2'500.– festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. 5.3. Der Klägerin ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.